

16.12.22

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht**

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.



## Anlage

---

### EntschlieÙung

zum

### **Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht**

1. Der Bundesrat begrüÙt die mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht erfolgten Anpassungen, insbesondere in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die Definition eines Windenergiegebietes aus § 2 Nummer 1 des Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG) ergibt. Die Ausschlusswirkung des § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) umfasst die Bereiche, die nicht Windenergiegebiete sind, sofern der entsprechende Flächenbeitragswert erreicht wurde. Für die Feststellung, dass es sich bei einem planerisch ausgewiesenen Gebiet um ein Windenergiegebiet handelt, ist jedoch die Feststellung über das Erreichen des Flächenbeitragswertes unerheblich – dies richtet sich allein nach der Definition in § 2 Absatz 1 WindBG.

#### Begründung:

Nach den Regelungen des § 249 Absatz 2 BauGB richtet sich außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 2 BauGB, wenn das Erreichen des entsprechenden Flächenbeitragswertes festgestellt wurde. Diese Regelung führt zwei Tatbestandsmerkmale an, unter denen Windenergieanlagen nicht mehr im gesamten Außenbereich privilegiert sind: a) die Lage außerhalb eines Windenergiegebiets und b) das Feststellen des Flächenbeitragswertes. Weder aus

§ 249 Absatz 2 BauGB noch aus § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG ergibt sich jedoch, dass die Flächen auch selbst bei der Feststellung angerechnet werden müssen, um die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB zu erreichen.

In der Begründung zum Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht wird zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 2 Nummer 1 WindBG) ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung gemäß § 249 Absatz 2 BauGB auf Windenergiegebiete davon abhängt, ob sie bei der Feststellung des Flächenbeitragswertes nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 WindBG angerechnet wurden. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass nach Erreichen des Flächenbeitragswertes die Ausschlusswirkung sich auf den Bereich bezieht, der außerhalb der Windenergiegebiete liegt, unabhängig davon, ob das entsprechende Windenergiegebiet bei der Feststellung des Flächenbeitragswertes angerechnet wurde.

Etwas Anderes kann auch vor dem Hintergrund des § 249 Absatz 4 BauGB nicht anzunehmen sein, da es maßgeblich darauf ankommt, ob die entsprechenden Flächen in Windenergiegebieten liegen. Durch § 249 Absatz 4 BauGB soll klargestellt werden, dass es den Planungsträgern unbenommen bleibt, auch nach Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte insbesondere für das Zieljahr 2033 (Stichtag 31. Dezember 2032) zusätzliche, über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächen planerisch auszuweisen. Für diese zusätzlichen Flächen entfällt die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB mit Wirksamwerden des Plans, da die Flächen dann innerhalb der Windenergiegebiete im Sinne des WindBG liegen.